Kg 4691, 4°
(vol. I)

Ra. 72
6.

Wönig in Preußen/ Reichs Ertz-Cämmerer

uiner Printz von Oranien/ Neufcha-
urg/ Cleve/ Gülich/ Berge/ Stettin/
rtzog/ Burggraf zu Nürnberg/ Fürst
zu Halberstadt/ Graf zu Hohenzollern/ Ruppin/ der
Marck/ Raven/ Herr zu Ravenstein/ der Lande
Rostock/ Starg

Fügen hiermit zu t Marck/ verschiedenen ergangenen Müntz-
Edicten und Ve n in höherem Preiß angegeben und angenommen/
auch andere Contraven r denn durch dieses Unser Edict

1. Unsere Clev- un panischen gantzen und halben Pistoletten/ welche
zwar denen richtigen g warnen/ sondern auch denenselben von neuem an-
befehlen/ nach dem ber hgehends bey Confiscation und anderer willkühr-
lichen Bestrafung verbe es bey 10. Rthlr. Strafe angeben sollen/ sich je-
desmahl gantz genau u

2. Sollen nach J Stücke nicht höher/ als zu 12. Stüber/ die Batzen
zu 2½ Stüber/ die eint genommen/ noch ausgegeben werden/ alles bey
Vermeydung der com

3. Verbieten Wir um Cleve und Graffschafft Marck/ wie auch dem
Fürstenthum Möers/ ten Stüver bey Strafe eines Goldgülden vor jeden
Stüver; Und/ umb hie hloßen ausgegeben oder empfangen/ sondern dieselbe
jedesmahl loß gemacht ls wann sie mit des Ausgebers Nahmen eigenhän-
dig unterschrieben/ und gantze oder halbe Stüver finden möchten/ soll der
Ausgeber/ obgleich ma nd in die gedachte Straffe verfallen seyn; Wann
aber Jemand/ er sey Eckt zu haben überführet wird/ soll er als ein offen-
bahrer Betrüger mit h erklähret/ ein fremder Jude aber am Leibe abge-
strafft werden. D

4. berichtet worde nd Vier Pfenning-Stücke geschlagen worden/ und
selbige in Unsere Clevis n Unseren Unterthanen solche Müntzen annehmen
noch ausgeben solle/ b

Schließlich befehl eichen auch Unserer Möersischen Regierung/ hier-
durch in Gnaden/ übe zu halten/ auch dazu die unter ihnen stehende Be-
ambte/ Stadt-Magis edienten einzuschärffen/ daß sie darauf genau Acht
geben/ und die entdeck n/ und selbige selbst aus eigenen Mitteln bezahlen
sollen. Uhrkundlich ha geschehen und gegeben zu Berlin den 29. May 1743.

Friderich.

ED

Daß in dem Hertzogthum
Marck wie auch Fürste
1. Durchaus keine Spanis
2. Die Kopf-Stücke nich
zu 2½/ die eintzele Peter
fache zu 3. Stüver/
3. Gar keine Düßeldorfsche
4. Keine Paderbornsche 6 rne. A. O. v. Viereck. A. F. v. Boden.
genommen noch ausgeg

29ten May

Wir Friderich / von Gottes Gnaden König in Preußen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst / Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien / Souverainer Printz von Oranien / Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschafft Glatz / in Geldern / zu Magdeburg / Cleve / Gülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg und Crossen Hertzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Ratzeburg / Ost-Frießland und Möers / Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Schwerin / Lingen / Bühren und Lehrdam / Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock / Stargardt / Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wißen / daß Wir mißfällig vernommen / was maßen bißhero im Hertzogthum Cleve und Grafschafft Marck / verschiedenen ergangenen Müntz-Edicten und Verordnungen zuwieder gehandelt / und theils falsche Müntzen eingebracht / theils geringhaltige herunter gesetzte Sorten in höherem Preiß angegeben und angenommen / auch andere Contraventiones vorgenommen worden / Wir dannenhero nöthig gefunden / dagegen weiter Versehung zu thun / gestalt Wir denn durch dieses Unser Edict

1. Unsere Clev- und Märckische / ingleichen Möersische Unterthanen und Einwohner nicht allein vor dem falschen Gepräge derer Spanischen gantzen und halben Pistoletten / welche zwar denen richtigen gleich scheinen / jedoch an der Größe und Dicke / auch Glatt- und Schlipferichkeit leicht erkannt werden können / verwarnen / sondern auch denenselben von neuem anbefehlen / nach dem bereits vorhin ergangenen Edict vom 12. Februarii 1739. / worin alle Spanische Pistoletten in Unseren Landen durchgehends bey Confiscation und anderer willkührlichen Bestrafung verbothen sind / mit dem Verfügen / daß diejenige / welche verruffene Müntzen im Verkehr und Handel wahrnehmen / es bey 10. Rthlr. Strafe angeben sollen / sich jedesmahl gantz genau und gehorsahmlich zu achten / wiedrigenfalls aber die darin angedrohete Strafen ohnfehlbahr zu gewärtigen.

2. Sollen nach Inhalt des Edicts vom 30. Martii 1734. und der Declaration vom 1 Aug: 1735. im Handel und Wandel die Kopf-Stücke nicht höher / als zu 12. Stüber / die Batzen zu 2½ Stüber / die einzele Petermännchen zu 1. Stüber / und die dreyfache zu 3. Stüber / die übrige verruffene Sorten aber gar nicht angenommen / noch ausgegeben werden / alles bey Vermeydung der comminirten Confiscation und fünffzig Goldgülden Straffe.

3. Verbieten Wir nochmahlen / wie schon unterm 3. Januarii und 3. Octobris 1737 / auch nachher geschehen / in Unserem Hertzogthum Cleve und Grafschafft Marck / wie auch dem Fürstenthum Möers / den Empfang und die Ausgabe derer Düßeldorffischen gantzen und halben so wohl einheler als in Tüten eingepackten Stüver bey Straffe eines Goldgülden vor jeden Stüver; Und / umb hierunter denen Betrügereyen desto mehr vorzubauen / sollen keine Tütchen zu einem gantzen oder halben Reichsthaler verschloßen ausgegeben oder empfangen / sondern dieselbe jedesmahl loß gemacht und überzehlet / die 5. und 10. Rthlr. Paquette aber nicht anders uneröfnet ausgegeben oder empfangen werden / als wann sie mit des Ausgebers Nahmen eigenhändig unterschrieben / und mit dessen Pittschafft versiegelt sind. Dafern sich denn bey Eröfnung eines solchen Paquets dergleichen verruffene gantze oder halbe Stüver finden möchten / soll der Ausgeber / obgleich man ihn keines vorsetzlichen Betrugs überführen kann / dennoch vor einen würcklichen übertreter angesehen werden / und in die gedachte Straffe verfallen seyn; Wann aber Jemand / er sey Christ oder Jude / verruffene gantze oder halbe Stüver selbst eingepackt oder durch andere untergemischt und eingepackt zu haben überführet wird / soll er als ein offenbahrer Betrüger mit härterer Straffe nach befinden beleget / und wann er ein Jude ist / nebst der Geld-Strafe / seines Geleits verlustig erkläret / ein fremder Jude aber am Leibe abgestraffet werden. Da Uns auch

4. berichtet worden / daß in dem Stifft Paderborn seither einiger Zeit / eine große Menge sehr schlechte und gantz kupferne Sechs und Vier Pfenning-Stücke geschlagen worden / und selbige in Unsere Clevische Lande / sonderlich in der Grafschafft Marck häuffig eindringen; So verordnen Wir hiermit / daß Niemand von Unseren Unterthanen solche Müntzen annehmen noch ausgeben solle / bey Straffe eines Reichsthalers vor jedes Stück / so oft Jemand darüber betroffen wird.

Schließlich befehlen Wir Unserer Clevischen Regierung sowohl / als Unserer dortigen Krieges- und Domainen-Cammer / wie ingleichen auch Unserer Möersischen Regierung / hierdurch in Gnaden / über dieses durch den Druck zu publicirende und öffentlich anzuschlagende Edict mit allem Ernst und Eyffer beständig zu halten / auch dazu die unter ihnen stehende Beambte / Stadt-Maaisträte / Jurisdictions-Richtere / und andere Bediente nachdrücklich anzuweisen / absonderlich denen Fiscalischen Bedienten einzuschärffen / daß sie darauf genau Acht geben / und die entdeckende Contraventiones jedesmahl sofort anzeigen / bey Vermeidung / daß sie wiedrigenfalls vor die Straffen haften / und selbige selbst aus eigenen Mitteln bezahlen sollen. Uhrkundlich haben Wir dieses Edict Höchsteigenhändig unterschrieben / und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken laßen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 29. May 1743.

Friderich.

L.S.

F. v. Görne. A. O. v. Viereck. A. F. v. Boden.

EDICT,
Daß in dem Hertzogthum Cleve und der Grafschafft Marck wie auch Fürstenthum Möerß
1. Durchaus keine Spanische gantze u halbe Pistoletten.
2. Die Kopf-Stücke nicht höher / als zu 12. die Batzen zu 2½ / die einzele Petermännchen zu 1 und die dreyfache zu 3. Stüver /
3. Gar keine Düßeldorffsche gantze und halbe Stüver / auch
4. Keine Paderbornsche 6 und 4. Pfenning Stücke / angenommen noch ausgegeben werden sollen.

29ten May 1743.

Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

VD18

9

König in Preußen/ Reichs Ertz-Cämmerer

...iner Printz von Oranien/ Neufcha-
...urg/ Cleve/ Gülich/ Berge/ Stettin/
...rtzog/ Burggraf zu Nürnberg/ Fürst
zu Halberstadt/ Graf zu Hohenzollern/ Ruppin/ der
Marck/ Raven/ Herr zu Ravenstein/ der Lande
Rostock/ Starg

Fügen hiermit zu ...t Marck/ verschiedenen ergangenen Müntz-
Edicten und Ve... in höherem Preiß angegeben und angenommen/
auch andere Contraven... ...r denn durch dieses Unser Edict
... Unsere Clev... ...panischen gantzen und halben Pistoletten/ welche
...varnen/ sondern auch denenselben von neuem an-
...hgehends bey Confiscation und anderer willkühr-
... es bey 10. Rthlr. Strafe angeben sollen/ sich je-

...Stücke nicht höher/ als zu 12. Stüber/ die Batzen
...ngenommen/ noch ausgegeben werden/ alles bey

...um Cleve und Graffschafft Marck/ wie auch dem
...ten Stüver bey Strafe eines Goldgülden vor jeden
...hloßen ausgegeben oder empfangen/ sondern dieselbe
...ls wann sie mit des Ausgebers Nahmen eigenhän-
... gantze oder halbe Stüver finden möchten/ soll der
...nd in die gedachte Straffe verfallen seyn; Wann
...ckt zu haben überführet wird/ soll er als ein offen-
... erklähret/ ein fremder Jude aber am Leibe abge-

...nd Vier Pfenning-Stücke geschlagen worden/ und
...n Unseren Unterthanen solche Müntzen annehmen

...leichen auch Unserer Moersischen Regierung/ hier-
... zu halten/ auch dazu die unter ihnen stehende Be-
...edienten einzuschärffen/ daß sie darauf genau Acht
...n/ und selbige selbst aus eigenen Mitteln bezahlen
... geschehen und gegeben zu Berlin den 29. May 1743.

Friderich.

...rne. A. O. v. Viereck. A. F. v. Boden.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-793244-p0009-6